



Statut für den Tierschutzausschuss der Universität Ulm

vom 20.01.2022

Das Präsidium der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 folgendes Statut beschlossen.

§ 1 - Errichtung

Das Präsidium bestellt für die Universität Ulm einen Tierschutzausschuss gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Tierschutzausschuss hat gem. § 6 Abs. 2 TierSchVersV die Aufgabe,
- a) die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3 TierSchVersV zu unterstützen,
 - b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
 - c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,
 - d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden,
 - e) das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
 1. im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten,
 2. laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
 - f) die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
 - g) Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Dem Tierschutzausschuss gehören folgende (stimmberechtigte) Mitglieder an:
 - a) die Leitung des Tierforschungszentrums, soweit sie nach § 4 TierSchVersV für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen in der Universität Ulm verantwortlich ist,
 - b) die weiteren nach § 4 TierSchVersV in der Universität Ulm für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen verantwortliche Personen,
 - c) die Tierschutzbeauftragten der Universität Ulm,
 - d) eine weitere mit der Pflege der Tiere betraute Person,
 - e) eine wissenschaftliche Nutzerin oder ein wissenschaftlicher Nutzer des Tierforschungszentrums.
- (2) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses nach d) und e) werden vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung des Tierforschungszentrums für drei Jahre bestellt. Gleichzeitig wird eine Stellvertretung bestellt. Eine Wiederbestellung ist jeweils zulässig.
- (3) Bei den Ausschusssitzungen ist die beratende Teilnahme der stellvertretenden Personen auch dann möglich, wenn das zu vertretende Mitglied anwesend ist.
- (4) Der Leiter oder die Leiterin des Tierschutzausschusses kann zur fachlichen oder tierschutzrechtlichen Beratung des Ausschusses weitere fachkundige Personen als Gäste einladen.
- (5) Die Tierschutzbeauftragte können Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen, insbesondere auf Missstände hinweisen und Vorschläge für die Anpassung interner Arbeitsabläufe machen.

§ 4 – Leitung des Tierschutzausschusses

- (1) Der Tierschutzausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung für jeweils drei Jahre.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses hat sicherzustellen, dass die Dokumentationspflichten gem. § 6 Abs. 4 TierSchVersV erfüllt werden, insbesondere über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Präsidium auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Präsidium auf Verlangen einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

§ 5 – Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses lädt zu den Sitzungen des Tierschutzausschusses ein.
- (3) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

§ 6 – Ergänzende Regelungen

Soweit dieses Statut keine abweichende Regelung enthält, gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 – Schlussvorschriften

Das Statut tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für den Tierschutzausschuss vom 21.11.2018, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34 vom 26.11.2018, außer Kraft.

Ulm, den 20.01.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -